

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Frauenhaus Reutlingen e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Reutlingen eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder.
2. Eine dieser Maßnahmen ist die Führung eines vom Verein Frauenhaus Reutlingen e.V. errichteten Frauenhauses für misshandelte Frauen und deren Kinder. Eine weitere Maßnahme ist die Einrichtung einer Beratungsstelle.
3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung, um sachkundige und zeitgemäße Hilfe zur Beseitigung eines Not- und Missstandes in der Gesellschaft zu leisten. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Frauenhaus Reutlingen e.V. mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Beratung und Förderung misshandelter Frauen und deren Kinder. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die den oben genannten Gruppen eine zeitlich begrenzte Unterkunft und vorsorgende Fürsorge sowie Hilfe zur Selbsthilfe und Nachbetreuung bieten.

Mit seinem Vorhaben dient der Verein darüber hinaus unmittelbar der Wahrung, Förderung und dem Ausbau des Rechts eines Jeden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zugleich dient der Verein damit unmittelbar der weiteren tatsächlichen Verwirklichung des Gleichberechtigungsanspruchs.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
2. Juristische Personen verfügen ebenso wie natürliche Personen über jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein nimmt in der Regel nur Frauen auf. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
4. Der Verein ist berechtigt, mit jedermann ein Förderverhältnis einzugehen. Jede natürliche und juristische Person kann Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder sind bereit, die Arbeit des Vereins regelmäßig finanziell und ideell zu unterstützen. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Fördermitgliedschaft ist jederzeit schriftlich kündbar.

Förderer kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein regelmäßig finanziell unterstützt. Förderer sind keine Mitglieder im Sinne der Satzung. Auf Wunsch werden Förderer zu den Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen.

Förderer und Fördermitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert. Sie erhalten eine Spendenbescheinigung über ihre regelmäßigen Beitragszahlungen. Förderbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar

5. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen die vorläufige Mitgliedschaft auszusprechen.
6. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten über ihren Mitgliedsbeitrag eine Spendenbescheinigung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Verein behält den Anspruch auf den Beitrag für das Halbjahr, in dem der Austritt erfolgt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Einspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenführerin
- d) Schriftführerin

§ 6 Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens halbjährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
Außerdem erfolgt die Einberufung, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen dies wünschen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt über die in der Satzung an anderer Stelle festgelegten Aufgaben hinaus
 - a) Wahl des Vorstandes für jeweils ein Jahr in geheimer Abstimmung.
Bei vorzeitiger Beendigung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit, wenn die restliche Amtszeit mehr als zwei Monate beträgt.
 - b) Entgegennahme und Beratung des vom Vorstand vorgelegten Geschäftsberichts und des Wirtschaftsplans.
 - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) Die Wahl der Kassenprüferinnen.
 - g) Die Festsetzung von Mindest-Mitgliedsbeiträgen.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 7 Der Vorstand

1. Vorstand sind fünf Mitglieder.
2. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Weisungen und an die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung gebunden. Ihm obliegt die Fortführung der laufenden Geschäfte soweit die Satzung nichts anderes bestimmt insbesondere
 - a) Aufstellung des Geschäftsberichtes und Aufstellung sowie Einhaltung des Wirtschaftsplans;
 - b) Anregung von Initiativen aufgrund der Erfahrungen im Frauenhaus und in der Beratungsstelle;
 - c) Anregung und gegebenenfalls Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen.
3. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die erste, zweite und dritte Vorsitzende, wobei zwei von ihnen gemeinsam den Verein vertreten.

§ 8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüferin

Die Geschäftsführung des Vorstandes wird innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres von der Kassenprüferin geprüft. Über das Ergebnis berichtet sie in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder.

Die Auflösung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen worden sein.

Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung ähnlicher Aufgaben wie unter § 2, 1. und 3. beschrieben.

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2012 beschlossen und ist nachfolgend unterzeichnet von den Mitgliedern: